

verschwiegenen Scheffel Malz, in Ansehung des auf Handmühlen geschroteneu Braumalzes, auf vier Thaler für jeden verschwiegenen Scheffel erhöht, auch dem Denunzianten die Hälfte der wirklich eingehenden Strafgeelder zugesichert.

## 13.

Obwohl in Unserm nurerwähnten Steuerausschreiben vom 10ten October 1821. §. 9. verordnet ist, daß die Trank-Steuer-Revisoren sich bei fixirten Brauereien aller Einmischung in die spezielle Benutzung des Brauereibars gänzlich enthalten sollen, so finden Wir doch, unter Zustimmung der getreuen Stände, für angemessen, diese Officianten künftigh, bei vorwaltendem nähern oder entfernten Verdachte einer beabsichtigten Trank-Steuer-Hinterziehung, nach dem Ermessen der Kreis-Steuer-Einnahmen, in der in den nächstfolgenden Paragraphen bestimmten Maße, auch zu Controlirung und Revisionirung fixirter Brauereien wieder gebrauchen zu lassen.

## 14.

Jeder Trank-Steuer-Revisor, dem eine dergleichen Revision von einer Kreiselnahme aufgetragen wird, hat sich an den ihm bezeichneten Brauerey zu begeben, darüber, wie oft in der dasigen Brauerey gebraut, und wie viel Malz zu jedem Oerbräude verwendet, auch ob solches in einer Mahlmühle, oder wenigstens zum Theil auf einer Handmühle geschrotet wird, sowohl am Orte selbst, als in der Umgegend Erkundigung einzuziehen, die Rechnungen des Malz-Steuer-Einnehmers einzusehen, den Betrag des nach denselben wirklich versteuerten Braumalzes mit der, den eingezogenen Nachrichten zu Folge, mutmaßlich verwendeten Scheffelszahl zu vergleichen, an Orten, wo sich Handmühlen befinden, darauf, ob das auf denselben geschrotene Braumalz gehörig versteuert werde, seine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und das über die Resultate dieser Erörterungen aufzunehmende Protocoll, mit Beifügung der ihm etwa sonst, in Hinsicht auf die richtige Angabe und Besteuerung des Braumalzes, vorgekommenen Bedenken, an die ihm vorgesetzte Kreiselnahme einzureichen, welche sodann, nach Befinden, an Unser Ober-Steuer-Collegium in der Sache zu berichten, jedenfalls aber halbjährlich tabellarische Übersichten über die angeordneten Revisionen und deren Erfolg bei denselben einzureichen hat.

## 15.

Dabei hat sich aber jeder Trank-Steuer-Revisor aller unnöthigen Beschwerden der Besizer oder Inhaber derjenigen Brauereien, die ihm zur Revision angewiesen werden, schlechterdings und bei Vermeidung ernstlicher Ahndung zu enthalten.